

Hausanordnung

Dienstliche Nutzung von „Sozialen Medien“ im BMEL

Hintergrund und Zielsetzung

Unter dem Begriff „Soziale Medien“ werden allgemein elektronische Medien mit nutzergeneriertem Inhalt verstanden, die auf sozialer Interaktion der Nutzerinnen und Nutzer basieren.

Das BMEL nutzt Social-Media-Kanäle, um über die Arbeit des Ministeriums, Positionen der Hausleitung und politische Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL zu berichten. Die Social-Media-Kommunikation bietet dem BMEL die Chance, schneller, zielgruppengerechter und mit zeitgemäßer Aufbereitung von Inhalten in Text, Bild und Video direkt mit Zielgruppen zu kommunizieren. Derzeit ist das BMEL aktiv auf Twitter, Instagram und Youtube, mit stetig steigenden Follower-Zahlen auf Twitter und Instagram. Die Social-Media-Auftritte des BMEL dienen neben der Informationsvermittlung auch dem Imageaufbau des BMEL als moderne Behörde und „Lebensministerium“. Sie unterstreichen zudem auch im Bereich der Außenkommunikation den Anspruch, das BMEL zu einem digitalen Referenzministerium zu entwickeln.

Social-Media-Kommunikation ist heute längst kein so genanntes „neues Medium“ mehr. Gleichwohl stellen sich im aktiven und passiven Umgang mit diesen Informationskanälen Fragen. Die Hausanordnung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit im dienstlichen Umgang mit sozialen Medien geben.

Als dienstliche Nutzung gilt zum einen jegliche Äußerung im Namen des BMEL und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern über vom BMEL betriebene Profile und Accounts (aktive Nutzung), zum anderen die reine Verfolgung von Fachthemen ohne Interaktion (passive Nutzung).

Aktive dienstliche Nutzung

Die **aktive** dienstliche Nutzung sozialer Medien im BMEL erfolgt ausschließlich durch das Referat „Internet, Soziale Medien“ MK3. MK3 kann Beschäftigten von anderen Organisationseinheiten (insbes. MK1, 01) mit der aktiven Nutzung sozialer Medien betrauen – insbesondere bei Terminen der Hausleitung außerhalb der beiden Dienstsitze. „Aktiv“

bedeutet, dass Inhalte *im Namen des BMEL auf Social-Media-Kanälen des Ministeriums* veröffentlicht werden.

MK3 verantwortet die redaktionellen Inhalte, die Zugangsverwaltung und die Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften, die in den Richtlinien für die Social-Media-Kommunikation von Referat MK3 genannt und dort aktualisiert werden. Bei rechtlichem Klärungsbedarf **beteiligt** MK3 das **Referat 114**.

Sehen **andere Organisationseinheiten im BMEL** eigenen Bedarf – oder Bedarf von Dritten (Projekträgern, Dienstleistern) – für die aktive Nutzung sozialer Medien, ist dies mit MK3 abzustimmen. Entsprechende Anliegen sind *über die Abteilungsleitung* schriftlich an MK3 zu richten. Gegenüber MK3 ist darzulegen, welche Themen mit welcher Häufigkeit, mit welchem kommunikativen Ziel über welche Social-Media-Plattform an welche Zielgruppen transportiert werden sollen. MK3 prüft das Anliegen im Hinblick auf Kompatibilität mit der Social-Media-Strategie, den Internetauftritten und bereits bestehenden Angeboten in Sozialen Medien und den vorhandenen Ressourcen und geplanten redaktionellen Inhalten.

In Abstimmung mit Referat 114 und der behördlichen Datenschutzbeauftragten nimmt MK3 notwendige Anpassungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise eine Überarbeitung der Datenschutzerklärung vor. Diese abgestimmten Maßnahmen werden von MK3 dokumentiert. Zu beachtende Regelungen sowie die Anforderungen zur Barrierefreiheit werden in die Rahmenbedingungen und Richtlinien für die Social-Media-Kommunikation von Referat MK3 aufgenommen.

Kommt es bei der Nutzung Sozialer Medien zu einer Eskalation der Kommunikation und zu einer sich hieraus ergebenden Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung der Außendarstellung des BMEL, so informiert MK3 unverzüglich über LMK die Hausleitung und stimmt mögliche Reaktionen im MK-Stab ab. Ebenso wird bei Schadens- oder Missbrauchsfällen durch Dritte bezüglich der BMEL-Social Media-Accounts vorgegangen. Verantwortlichkeit und Abstimmungswege sind von Referat MK3 zu regeln, den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu machen und zu dokumentieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die soziale Medien für das BMEL betreuen, sind vor Übernahme der Aufgaben zu schulen.

Passive dienstliche Nutzung

Die Beobachtung von Social-Media-Aktivitäten mit **dienstlichem** Bezug (**passive** dienstliche Nutzung) ist zulässig. Die passive Nutzung von Sozialen Medien, bspw. zur Recherche ohne Interaktion mit anderen Nutzerinnen und Nutzern, ist allen Beschäftigten in dem Rahmen möglich, in dem keine Anmeldung im Sozialen Medium, bspw. in Foren erforderlich ist. Dienstliche Kanäle z.B. mit einer Referatskennung zur Anmeldung in Sozialen Medien zur passiven Nutzung sind ohne Absprache mit MK3 nicht zulässig. Eine Interaktion in sozialen Medien *im Namen des BMEL* und insbesondere mit inhaltlichen Positionen des BMEL ist zu unterlassen. Die Fachreferate können darüber hinaus MK3 Hinweise geben, welche Kanäle und Themen in ein Monitoring einbezogen werden sollten.

Private Nutzung sozialer Medien durch Angehörige des BMEL

Für die **private** Nutzung sozialer Medien am Arbeitsplatz-PC oder mithilfe dienstlich zur Verfügung gestellter mobiler Endgeräte gelten die Regelungen des BMEL zur privaten Internetnutzung. Das Abrufen von *kostenpflichtigen* Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der zulässigen privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

Bitte beachten Sie zur (außerdienstlichen) privaten Nutzung von Sozialen Medien außerdem die [Hausmitteilung vom 11.09.2019](#)

gez. 

111-08001/0016, den 11.09.2019